

An
a l l e Arbeitsinspektorate

GZ: 461.204/17-III/3/02

Wien, 13. Mai 2002

Betreff: Nichtraucherchutz in Büros und vergleichbaren
Arbeitsräumen;
Auslegungsfrage zu § 30 Abs. 2 ASchG.

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das Zentral-Arbeitsinspektorat teilt zu der Auslegungsfrage, was im Sinne des § 30 Abs. 2 ASchG unter einem mit einem Büroraum vergleichbaren Arbeitsraum zu verstehen ist, Folgendes mit:

§ 30 Abs. 2 ASchG lautet:

Wenn aus betrieblichen Gründen Raucher und Nichtraucher gemeinsam in einem Büroraum oder einem vergleichbaren Arbeitsraum arbeiten müssen, der nur durch Betriebsangehörige genutzt wird, ist das Rauchen am Arbeitsplatz verboten.

1. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass das Rauchverbot nach § 30 Abs. 2 ASchG nur für Arbeitsräume gilt, die nur von Betriebsangehörigen benutzt werden, nicht hingegen z.B. für Restaurants, Cafes etc., in denen die Kunden rauchen.
2. Wenn § 30 Abs. 2 von "einem Büroraum oder einem vergleichbaren Arbeitsraum" spricht, geht es nicht um die Vergleichbarkeit von Gefährdungen oder Belastungen am Arbeitsplatz, sondern um die Vergleichbarkeit von Räumen. § 30 Abs. 2 korrespondiert daher nicht mit § 82a Abs. 2 (Präventionszeit für Gefahrenklasse 1) und § 88 Abs. 1 (ASA-Schlüsselzahlen). Diese Bestimmungen beziehen sich zwar ebenfalls auf "Büros und büroähnliche ..." und treffen eine Abgrenzung vom Produktionsbereich, doch macht die unterschiedliche Formulierung deutlich, dass § 82a Abs. 2 und § 88 Abs. 1 auf "... mit Büroarbeitsplätzen vergleichbare Gefährdungen und Belastungen" abstellen, während es nach § 30 Abs. 2 darauf ankommt, dass der Arbeitsraum "mit einem Büroraum vergleichbar" ist. Außer dem eindeutigen Gesetzeswortlaut spricht im übrigen auch der Regelungszweck (Verminderung des Gesundheitsrisikos von Rauchern und Nichtrauchern) dagegen, den § 30 Abs. 2 analog zur Gefahrenklasse 1 des § 82a Abs. 2 auszulegen. Eine solche Auslegung würde nämlich im Ergebnis dazu führen, dass die Menschen umso weniger vor

Tabakrauch geschützt werden müssen, je mehr sie am Arbeitsplatz gefährdet und belastet sind.

3. Kriterien für die Vergleichbarkeit von Arbeitsräumen mit Büroräumen:

3.1. Größe des Raumes:

Aufgrund der Größe gelten jedenfalls Fabrikshallen u.ä. nicht als mit Büroräumen vergleichbar.

Ebenso wird man, wenn in einem großen Raum die Arbeitsplatzdichte gering ist oder die Arbeitsplätze nicht ortsgebunden sind, kaum davon sprechen können, dass der Arbeitsraum mit einem Büroraum vergleichbar ist.

3.2. Ausstattung des Raumes:

Eine Ausstattung mit Arbeitstischen oder Werkbänken und Stühlen spricht dafür, dass ein Arbeitsraum mit einem Büroraum vergleichbar ist.

3.3. Zweckbestimmung des Raumes:

Arbeitsräume sind mit Büroräumen vergleichbar, wenn sie für büroähnliche Fertigungs- und produktionsbezogene Arbeitsvorgänge bestimmt sind, wie z.B.:

- Meisterkoje,
- Qualitätssicherung,
- Programmierung,
- Magazine,
- Lager u.ä.

Weiters sind Arbeitsräume mit Büroräumen vergleichbar, wenn sie für Fertigungs- und Produktionsarbeitsvorgänge bestimmt sind, die im Sitzen an Tischen oder Werkbänken durchgeführt werden können, wie z.B.:

- Feinmechanik,
- Elektrotechnik,
- Uhrmacher,
- Optiker,
- Fernsehreparatur,
- Computerreparatur etc.

4. Strafnorm:

Strafnorm im Fall der Übertretung des § 30 Abs. 2 ist - wie für den gesamten 2. Abschnitt des ASchG - § 130 Abs. 1 Z 15 ASchG.

Selbstverständlich kommt aber im Zusammenhang mit dem Nichtraucherschutz dem Auftrag der Arbeitsinspektion, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Umsetzung dieser Schutzvorschrift zu beraten und zu unterstützen, besondere Bedeutung zu.

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Bundesminister:
S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: